

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

## Information der Eltern

**zum**

### **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013**

#### **§ 40**

**Dauer und Ende der Schulpflicht**

- (1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.
- (2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 (Vollzeitschulpflicht).
- (3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.
- (8) Die oberste Schulbehörde kann durch Verordnung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können.

#### **§ 43**

### **Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden**

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Schule für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Erziehungsberechtigte und Schule unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung. Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen; sie haben die Schülerinnen und Schüler dafür zweckentsprechend auszustatten.

#### ***Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Sorgeberechtigten:***

- Bei Fehlen des Kindes durch Krankheit: Krankmeldung telefonisch oder persönlich sofort an die Schule (auch Anrufbeantworter)
- Bei Wiederkehr des Kindes in die Schule nach Krankheit:
  - a) Schreiben von Eltern mit Angabe des Grundes für die Fehlzeit
  - b) Bescheinigung der Krankheit durch den Arzt
- Vorab bei berechtigtem Wunsch auf Freistellung vom Unterricht – Antrag vorab stellen
  - bis zu 3 Tagen beim Klassenleiter
  - bis zu 10 Tagen beim Schulleiter

Weitere Regelung: - auf Beschluss der Gesamtkonferenz der Grundschule „Diesdorf“ vom 20.04.2015

- **Unentschuldigte regelmäßige Fehlzeiten** (z.B. Zuspätkommen) werden aufgerechnet. Ergibt sich dadurch eine unentschuldigte Fehlzeit von 5 Unterrichtsstunden wird diese als ein unentschuldigter Fehltag berechnet.

Kenntnisnahme der Sorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_

Name/ Namen

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift